



**Vorwort/Geltungsbereich:**

Die Schulkonferenz des Amplonius-Gymnasiums hat auf der Grundlage des § 65 Abs. 2 Nr. 23 Schulgesetz im Benehmen mit dem Schulträger die folgende Schulordnung erlassen.

Diese Schulordnung regelt den inneren Schulbetrieb. Sie gilt für alle Schülerinnen & Schüler, Lehrkräfte und andere am Amplonius-Gymnasium tätigen Personen. Sie gilt weiterhin in dem Rahmen, der durch die Bestimmungen des Schulgesetzes sowie durch die vom Rat der Stadt Rheinberg am 19.06.1979 erlassene und am 12.02.1980 geänderte Hausordnung für die städtischen Schulen und Turnhallen vorgegeben ist.

Diese Schulordnung wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekanntgegeben und den Schülerinnen & Schülern in geeigneter Weise erläutert.

**1. Verhalten in der Schule**

- 1.1 Das Amplonius-Gymnasium ist rauchfrei (gem. § 54 Abs. 5 SchulG).
- 1.2 Ein geordnetes Zusammenleben in der Schule bedingt, dass alle Beteiligten sich gegenseitig achten und die Persönlichkeitsrechte des jeweils Anderen in allen Bereichen respektieren und schützen. Beleidigungen, Diskriminierungen, tätliche Übergriffe und Mobbing in jeglicher Form werden am Amplonius-Gymnasium nicht geduldet und mit allen der Schule zur Verfügung stehenden Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.“ – Gleichzeitig beauftragt die Schulleitung, ein Konzept zur Prävention von und zum Umgang mit Mobbing zu erarbeiten.
- 1.3 Jede Schülerin & jeder Schüler ist verpflichtet, alles zu tun, was zu einem gedeihlichen Zusammenleben aller Beteiligten in der Schule notwendig ist. Dazu gehört, dass
  - ▶ im Unterricht nicht gegessen und getrunken wird,
  - ▶ im Unterricht kein Kaugummi gekaut wird,
  - ▶ im Unterricht keine Kappen und ähnliche Kopfbedeckungen getragen werden,
  - ▶ eine der Situation und dem Ort angemessene Kleidung getragen wird.
- 1.4 Jeder hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht verletzt oder gefährdet und Sachschäden oder Belästigungen nicht entstehen.
- 1.5 Alle Anlagen und Einrichtungen der Schule sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- 1.6 Alle Schülerinnen & Schüler sind mitverantwortlich für die Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände. Insbesondere sorgen die Schülerinnen & Schüler für die Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie in den Grünanlagen und auf dem Schulhof.

Abfälle sind getrennt zu sammeln; sie gehören in die Papierkörbe und Abfallbehälter. Für die Sauberhaltung des Schulgebäudes (hier: Altbau) sorgt ein Ordnungsdienst.
- 1.7 Den Schülerinnen und Schülern des Amplonius-Gymnasiums ist die Benutzung von Mobiltelefonen und anderer elektronischer Geräte (MP3-Player, i-Pods u.ä.) **auf dem gesamten Schulgelände** untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird das entsprechende Gerät gemäß § 53 Abs. 2 Schulgesetz als erzieherische Maßnahme eingezogen; die Eltern / Erziehungsberechtigten werden darüber schriftlich informiert und können daraufhin das Gerät in der Schule abholen.
- 1.8 Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist verboten, dazu gehören auch Knallkörper jeder Art.

**2. Öffnung und Schließung von Schulgebäude/Klassenräumen**

- 2.1 Die Gebäudeteile werden 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn, für die Monate Oktober bis März 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn (letzteres im Bereich des Eingangs Altbau für Fahrschüler) geöffnet.
  - 2.2 Die Unterrichtsräume, insbesondere Fachräume dürfen nur zu den vorgesehenen Unterrichtszeiten von den Lehrern geöffnet werden und sind nach Beendigung des Unterrichts wieder zu verschließen. Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde werden die nicht mehr benötigten Verbraucher abgeschaltet und die Fenster und Türen verschlossen.
  - 2.3 Das Öffnen und Schließen des Schulgebäudes, einzelner Räume, des Forums oder des Kult Pools zu Fremdnutzungen regelt der Schulträger im Einverständnis mit dem Schulleiter.
- 3. Aufenthalt der Schülerinnen & Schüler vor Unterrichtsbeginn, während des Unterrichts, in den Pausen und nach Unterrichtsschluss**
- 3.1 Die Schülerinnen & Schüler sollen das Schulgrundstück in der Regel nicht früher als 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluss unverzüglich verlassen. Hiervon sind Fahrschüler ausgenommen.
  - 3.2 Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Klassenräume und halten sich in der Regel auf dem Schulhof auf. Die Cafeteria darf nur zum Einkaufen betreten werden und ist danach sofort wieder zu verlassen. Auch der Besuch der Stadtbücherei zu Ausleihzwecken ist möglich. Die Schließfächer dürfen aufgesucht werden; anschließend muss das Gebäude unverzüglich verlassen werden.

Die Cafeteria ist vor dem Unterricht ab 7.30 Uhr geöffnet und darf durch den Kellereingang betreten werden. Ein Zugang zum restlichen Schulgebäude ist nicht gestattet.  
Der Aufenthalt einzelner Schülerinnen & Schüler während der großen Pausen in den Klassenräumen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Klassenleiters zulässig, z.B. wegen Gehbehinderung oder Krankheit.  
Im Winter (ca. November bis Februar/März) können sich die Schülerinnen und Schüler in den großen Pausen ebenfalls in den Fluren im EG Altbau und im Keller (Cafeteria) aufhalten. Die Klassenräume sind verschlossen; der Anbau ist nicht zugänglich. Die Festlegung des Zeitraums erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der SV und berücksichtigt die allgemeine Wetterlage.  
Innerhalb des Schulgebäudes ist das Spielen mit Bällen wegen der großen Unfallgefahr nicht gestattet. Für Ballspiele ist der Schulhof vorgesehen.  
Bei anhaltendem Regen dürfen alle Schülerinnen & Schüler in ihren Klassen bleiben, sog. Regenspau- sen werden mit zweimaligem Klingeln angezeigt.  
Folgt auf eine große Pause eine Unterrichtsstunde in einem anderen Gebäude, z.B. Turnhalle, so nehmen die Schülerinnen & Schüler ihre Taschen und ggf. ihre Jacken zu Beginn der großen Pause mit auf dem Hof.  
Folgt auf eine große Pause eine Unterrichtsstunde in einem anderen Raum innerhalb des Gebäudes, so können die Taschen und Jacken im Schulgebäude verbleiben. Spiele, durch die Mitschüler/-innen, Besucher der Schule oder Passanten gefährdet werden, sind verboten.  
Nach dem ersten Klingelzeichen gehen die Schülerinnen & Schüler unverzüglich in ihre Klassenräume.  
Sollte 10 Minuten nach dem Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn der Fachlehrer noch nicht eingetroffen sein, meldet der Klassensprecher oder sein Vertreter dies im Sekretariat oder im Lehrerzimmer, damit ggf. die Vertretung geregelt werden kann.
  - 3.3 Der Aufenthalt in Fachunterrichtsräumen sowie in Sporthallen ist den Schülerinnen & Schülern nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt. Geräte, Apparate, Instrumente dürfen ohne Auftrag eines Lehrers von den Schülerinnen & Schülern nicht herbeigeht und ohne Aufsicht des Lehrers nicht selbstständig von den Schülerinnen & Schülern bedient werden.

- Der Aufenthalt in den Fachräumen Kunst, Musik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik ist nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft erlaubt.
- 3.4 Schülerinnen & Schüler der Sekundarstufe I dürfen während der Unterrichtszeit das Schulgelände mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung oder des Klassenlehrers verlassen.
- 4. Benutzung von Schuleinrichtungen**
- 4.1 Schulgebäude, Schuleinrichtung und Lehrmittel sowie die den Schülerinnen & Schülern überlassenen Bücher und andere Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden.
- 4.2 Schulgebäude, Schuleinrichtung und Lehrmittel dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden.
- 4.3 Für das Befahren des Schulgeländes mit motorisierten Fahrzeugen aller Art gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern ist nur mit größter Sorgfalt und Vorsicht erlaubt.
- 4.4 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulhof ist nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
- 4.5 Für Oberstufenschülerinnen und –schüler stehen auf dem Oberstufenschulhof neben den motorisierten Zweirädern in beschränktem Umfang Plätze für Fahrräder zur Verfügung. Die Begrenzungen sind einzuhalten, die Feuerwehrezufahrt muss frei bleiben. (siehe 4.3).
- Fahrräder sind im Fahrradkeller abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Die Schließzeiten und die Aufsicht im Fahrradkeller sind gesondert geregelt.
- 4.6 Zur Benutzung der Sporthalle: Nach dem Klingelzeichen zum Unterrichtsbeginn betreten die Schülerinnen & Schüler die Turnhalle unter Aufsicht des Fachlehrers und ziehen sich in den ihnen zugewiesenen Umkleieräumen um. Sie betreten die Übungs- und Geräteräume nur nach Aufforderung durch den Sportlehrer. Der Sportunterricht im Bereich des Schulzentrums unterliegt der gleichen Regelung. Die Schülerinnen & Schüler sammeln sich in der Pausenhalle und gehen gemeinsam mit dem Fachlehrer zur Sporthalle des Schulzentrums.
- Auf keinen Fall halten sie sich vor bzw. nach den Sportstunden ohne Aufsicht im Bereich des Schulzentrums auf. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Rheinberg. Die Sporthallen dürfen nur mit solchen Sportschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden und mit farbechter Sohle versehen sind, für den Gebrauch auf dem Sportplatz muss ein zweites Paar Sportschuhe vorhanden sein.
- Eine persönliche Haftung der Fachlehrer wird für Wertsachen u.ä. nicht übernommen.
- 5. Hausrecht**
- 5.1 Das Hausrecht für die Schule hat die Stadt Rheinberg als Schulträger.
- 5.2 Die Schulleitung nimmt das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers wahr.
- 6. Werbung und Warenvertrieb in der Schule**
- 6.1 Kommerzielle Werbung ist an der Schule untersagt.
- 6.2 Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulhof nicht verteilt werden.
- 6.3 Warenvertrieb unterliegt ausschließlich der Cafeteria in ihrem von der Schulkonferenz und dem Schulgesetz festgelegten bestimmungsgemäßen Rahmen. Warenvertrieb (Kuchen- und Kaffeeverkauf) im Zusammenhang mit der durch den Schulleiter genehmigten Projekte der Gudrun-Hertel-Stiftung und für sonstige genehmigte Schulprojekte ist erlaubt.
- 7. Unfallvorsorge**
- 7.1 Innerhalb der Gebäude sind die Flure und sonstige Verkehrswege freizuhalten. Gleiches gilt für die Feuerwehrezufahrten auf dem Grundstück (siehe 4.5).

- 7.2 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen sind zu befolgen. Wer eine drohende Gefahr oder einen Schaden feststellt, hat dieses sofort dem Schulleiter, einem Lehrer oder dem Hausmeister zu melden.
- 7.3 Alle Schadensfälle, insbesondere Unfälle, sind unverzüglich im Sekretariat und im Lehrerzimmer zu melden. Über Unfälle ist sofort der Schulleiter zu informieren, der seinerseits die Unterrichtung des Schulträgers veranlasst.
- 8. Verwahrung von Sachen**
- 8.1 Wertsachen aller Art sowie höhere Geldbeträge sind grundsätzlich nicht in die Schule mitzubringen. Etwaige Ersatzleistungen beschränken sich auf die allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe und Schülerfahrrädern. Für abhanden gekommene Geldbeträge leistet die Versicherung keinen Ersatz.
- 8.2 Bei der Benutzung von Bädern und Sportstätten übergeben die Schülerinnen & Schüler ihre Wertsachen (Uhren etc.) dem aufsichtsführenden Lehrer zum Einschluss in die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen.
- 8.3 Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
- 9. Versicherungsschutz/Haftung**
- 9.1 Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Jeder, der einen Schaden an den Baulichkeiten oder an einer Einrichtung der Schule verursacht, ist im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- 9.2 Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem Schülerinnen & Schüler anvertrauten Schuleigentums.
- 10. Gesundheitswesen**
- 10.1 Schule und Schulgrundstück sind stets in einem hygienisch einwandfreien, sauberen Zustand zu halten.
- 10.2 Über das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit oder einen entsprechenden Verdacht ist der Schulleiter unverzüglich zu unterrichten.
- 10.3 Das Rauchen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.
- 10.4 Das Mitbringen, Vertreiben und der Genuss alkoholischer Getränke und von anderen Rauschmitteln sind verboten. Auf die Vorschriften des § 54 Abs. 5 Schulgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.
- 10.5 Das Mitführen von Haustieren auf dem Schulgrundstück ist grundsätzlich untersagt.
- 11. Ordnungsmaßnahmen**
- Bei Verstößen gegen die Schulordnung können die im Schulgesetz (§ 53) vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.
- 12. Inkrafttreten**
- Diese Schulordnung wird im Benehmen mit dem Schulträger von der Schulkonferenz des Amplonius-Gymnasiums beschlossen. Sie tritt am 25.10.1995 in Kraft.

Vom Eilausschuss des Amplonius-Gymnasiums genehmigt am 8. August 2006  
Von der Schulkonferenz des Amplonius-Gymnasiums genehmigt am 19. Oktober 2006  
Änderungen durch die Schulkonferenz des Amplonius-Gymnasiums am 5. Mai 2011 und am 23. November 2011

Für die Richtigkeit  
gez.: H. Pannenbecker, OStD, Schulleiter